



Leitspruch des Monats

„Jeder Mensch ist ein besonderer Gedanke Gottes und unendlich wertvoll.“

Paul de Lagarde



www.cpv-online.org
info@cpv-online.org
CPV, Goethestr. 29
72474 Winterlingen
Tel.: 07434.91100

Inhalt

- 2 Eingruppierung in der Praxis
- 3 Kennzeichnungspflicht
- 4 2018 – Nächster Schritt zur Inklusion
- 6 Streitwert beim beamtenrechtlichen Konkurrenzstreit
- 7 Aus den Untergliederungen
- 10 Ein möglicher Tag im Leben einer DPoIG-Stiftungssau

Impressum:

Redaktionsleitung:
Michael Hinrichsen (v. i. S. d. P.)
Telefon 0171.8514714
Fotos: DPoIG, Desombre, Pixabay
Landesgeschäftsstelle:
Orleansstraße 4
81669 München
Telefon: 089.5527949-0
Fax: 089.5527949-25
E-Mail: info@dpolg-bayern.de
Internet: www.dpolg-bayern.de
ISSN: 0723-2209

Hebungs- und Beförderungskorridor Nachhaltigkeit schafft Perspektiven

Ein DGL klagt, er A 11, die anderen A 12 und in der Dienstgruppe sind auch bereits welche A 11 (2. QE). Der K-Sachbearbeiter, Jahrzehnte nach dem Studium, sieht keine andere Perspektive als die „Altersbeförderung“. Der SB Verkehr ist A 11, während andere die Funktion in A 12 ausüben. So geht es vielen; auch in der Verwaltung. Frust und Perspektivlosigkeit macht sich breit. Der „Gehobene“ rentiert sich nicht. Schuld sind Politik und Gewerkschaften, die nichts für die 3. QE machen.

Richtig oder falsch? Beides! Richtig: der Frust, die Perspektivlosigkeit. Falsch: dass nichts getan wird beziehungsweise wurde. Falsch: dass sich die 3. QE nicht rentiert.

Mit dem „Neuen Dienstrecht“ wurden 240 Millionen für zusätzliche Stellenhebungen und Beförderungen vom Landtag zur Verfügung gestellt. Davon profitierte auch die Polizei jahrelang. Mit Hunderten Hebungen nach A 12, A 13 und A 9/Z ließen sich noch Staus abbauen und Programme fortschreiben. Diese Gelder sind aufgebraucht.

Die DPoIG hat frühzeitig davor gewarnt: Das Ende des Programms und die Rückkehr zur „Normalität“ wird als Verschlechterung empfunden. Deshalb hat sich die DPoIG dafür eingesetzt, dass die Politik auch weiterhin Geld für Hebungen und Beförderungen zur Verfügung stellt. Das gelang auch. Angesichts anderer Projekte allerdings auf niedrigerem Niveau.

Bei gleichzeitigem Aufwachsen neuer Aufgaben, die Strukturen, Stellen und

Dienstposten erfordern, war damit nur das Nötigste machbar. Höchste Priorität hat immer die Sicherung der „Altersbeförderung“. Nötig war auch, auf neue Herausforderungen der IT, der Cybercrime und des Terrors zu reagieren. Die neuen Ausbildungsseminare brauchten 12er-Dienstposten, mit positiven Effekten auch für die Landespolizei.

Am Ende des Geldes bleiben noch viele Erfordernisse. So ist keine DienstpostenFORTschreibung möglich. Programme für DGLs, K-SB, SBVs, E-Gruppen, zusätzliche 12-DP im Tagesdienst et cetera stagnieren.

Dem Auf und Ab der letzten Jahre erteilt die DPoIG eine Absage. Was wir brauchen ist Kontinuität und Verlässlichkeit. Deshalb fordern wir einen ständigen Hebungs- und Beförderungskorridor in den Haushalten. Der DPoIG-Landeskongress hat hierzu eine umfangreiche Resolution verabschiedet – „Beste Konzepte für beste Köpfe“.

Minister Herrmann hat den von der DPoIG geforderten Einstellungskorridor umgesetzt. Seit 2009 wurden jedes Jahr 1 200 bis 1 400 „Neue“ eingestellt. Das ist nachhaltig, schafft Planbarkeit und die Perspektive einer besseren Personalsituation. Vergleichbar dazu bedarf es, aus Sicht der DPoIG, eines Korridors für zusätzliche Hebungen und Beförderungen. Nur mit Verlässlichkeit lässt sich eine DienstpostenFORTschreibung umsetzen, die auch ihren Namen verdient. Nur so können neue Programme geschaffen und alte beendet werden. Das



> Rainer Nachtigall

gilt für alle Qualifikationsebenen, „S“ wie „K“, Vollzug wie Verwaltung. Alle DGLs und SBV in A 12. „Altersbeförderung“ schon deutlich früher als heute. A 13 für Leiter großer Gruppen. A 13/Z für Leiter kleinerer Dienststellen. Höhere Wertigkeiten anstatt „umlaufende Hebungen“. Abbau des mQ-Staus. Verbesserung der DP-Struktur bei „K“. „Verzahnungsämter“ abschaffen und schnellere Beförderungen nach dem Studium. 2,5-prozentiger Anteil der 4. QE. und so weiter.

Auch im Tarif besteht dringender Handlungsbedarf. Auch hier wird höherwertig gearbeitet und niedriger bezahlt. ■



> DPoIG in eigener Sache

Beitragsanpassung zum 1. Januar 2018 und Änderung auf monatlichen Lastschrifteinzug

Nachdem zum 1. Januar 2018 die Besoldung und Gehälter um 2,35 Prozent erhöht werden, werden satzungsgemäß auch die DPoIG-Mitgliedsbeiträge zum 1. Januar 2018 entsprechend angepasst.

Ferner hat der DPoIG-Landeskongress im November 2017 eine Satzungsänderung beschlossen, demzufolge der bisherige vierteljährliche Beitragseinzug nun auf einen monatlichen Lastschrifteinzug umgestellt wird.

Die neuen Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar 2018 mit SEPA-Lastschrift und eurer persönlichen Mitgliedsnummer als Mandantsreferenz sowie „DPoIG-Beitrag

Januar 2017“, und der Gläubiger-Identifikationsnummer DE24ZZZ00000121951 vom eurem bei uns bekannten Bankkonto zum 1. Januar 2018 sowie zukünftig monatlich zum 1. eines jeden Monats eingezogen.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten folgenden Werktag.

Bitte teilt uns eine Änderung eurer Bankverbindung und Anschrift mit, damit eure Angaben bei uns aktuell sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir euch nochmals informieren, dass auch Beitragsreduzierungen möglich sind, wenn ihr zum Beispiel

> Teilzeit arbeitet (bis 30 Stunden/Woche)

> in Erziehungsurlaub/Elternzeit seid,

> oder mit einem anderen DPoIG-Mitglied verheiratet seid oder eine Lebenspartnerschaft eingetragt,

> pensioniert werdet oder in Rente geht.

Diese Beitragsreduzierungen müssten uns bitte bis 15. des Vormonats gemeldet werden, um beim monatlichen Beitragseinzug berücksichtigt zu werden.

Rückwirkende Beitragsreduzierungen sind zukünftig leider nicht mehr möglich, da dies mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Etwaige Änderungen und/oder Fragen bitte an die DPoIG-Landesgeschäftsstelle, Tel.: 089/5527949-0 oder info@dpolg-bayern.de



Tarifkommission Bayern

Der dbb hat mit der tacheles-Ausgabe 12/2017 eine Reihe von Beiträgen zur tarifgerechten Eingruppierung begonnen. Da dieses Thema auch in der Polizei eine wichtige Rolle spielt und immer wieder zu Nachfragen führt, wollen wir den Mitgliedern der DPoIG diese Beiträge in den nächsten Ausgaben des POLIZEIPIEGEL näherbringen.

Eingruppierung in der Praxis – Der Arbeitsvorgang

Mit dieser tacheles-Ausgabe beginnt eine Reihe von Beiträgen zur tarifgerechten Eingruppierung. Wer sich schon bislang in dieser Frage auf Feststellungen in Tätigkeitsdarstellungen, auf die Ergebnisse von Stellenbewertungskommissionen oder letztlich auf die Angabe der Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag bezieht, kann und sollte auch weiter mit Recht davon ausgehen, dass Arbeitgeber ihrer Pflicht zur tarifgerechten Eingruppierung gewissenhaft und ordnungsgemäß nachkommen. Zielstellung der Beitragsreihe ist vielmehr, diesen Vorgang und seine Bestandteile für das Feststellungsergebnis transparent und nachvollziehbar darzustellen. Dazu werden Grundsatzurteile zu Fragen der Eingruppierung nach den Man-

teltarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufbereitet und die Schlussfolgerungen daraus beschrieben.

Arbeitsvorgang als Zugang

Der Zugang zur Eingruppierung ist der Arbeitsvorgang. Erst wenn dieser oder diese hinsichtlich der dauerhaft übertragenen Aufgaben stellenbezogen festgestellt werden konnten, kann und muss eine Bewertung jedes einzelnen Arbeitsvorgangs anhand der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung erfolgen. Diese Bewertung ist Aufgabe des Arbeitgebers, sie erfolgt objektiv und anforderungsbezogen, ist also völlig frei von Ermessen und im Übrigen gerichtlich voll überprüfbar. Bewertet wird die

Stelle, nicht die Person. Mit dem Arbeitsvorgang sind das Arbeitsergebnis und alle damit im Zusammenhang erbrachten Tätigkeiten umschrieben. Der Arbeitsvorgang ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sowohl Grundlage als auch Einheit der tariflichen Bewertung der stellenbezogenen Aufgaben (BAG, Urteil vom 21. März 2012, 4 AZR 292/10). In den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst wird das Arbeitsergebnis als Bewertungsgrundlage durch die jeweiligen Paragraphen 12 des TVöD/TV-L/TV-H insbesondere mit Beispielen versehen. Darin sind die Arbeitsleistungen zum Beispiel für die Konstruktion einer Brücke sowohl im Bundes- wie im Länderbereich leider nicht länger beispielhaft aufgeführt.

Dabei macht dieses Arbeitsergebnis anschaulich, wie vorteilhaft aus Sicht der Beschäftigten einmal die Klammerwirkung des Arbeitsvorgangs selbst ist und dass zum anderen die Herauslösung möglicherweise organisatorisch und auch tatsächlich abtrennbarer Arbeitsleistungen (Statik, Berechnung, Fundamentierung, Auflagerung) für die Bewertung des einheitlichen Arbeitsvorgangs dennoch unbeachtlich ist, wenn nicht jemand anderes mit diesen Arbeitsleistungen auch betraut wurde. Mit anderen Worten umfasst der Arbeitsvorgang sämtliche in Kette auszuführenden Arbeitsschritte und endet bei einem Sachbearbeiter erst mit der den Fall abschließenden Entscheidung beispielsweise durch



Widerspruchsbescheid oder Gerichtsentscheidung im übertragenen Aufgabenbereich.

► **Aufspaltungsverbot beachten**

Eine Aufspaltung von Arbeitsleistungen in getrennt zu bewertende Arbeitsvorgänge nach dem Schwierigkeitsgrad verbietet sich ganz regelmäßig. Wer beispielsweise in einem Serviceteam der organisatorisch abgetrennten Antrags-sachbearbeitung vorgelagerte Feststellungen und Entscheidungen trifft und Antragsteller zu beraten hat, ist tatsächlich selbst Sachbearbeiter, wenn dazu die Fallakte auch nur aufgeblättert werden muss. Das BAG beurteilt sinnvollerweise trennbare Arbeitsleistungen nur dann auch als getrennt zu

bewertende Arbeitsvorgänge, wenn die Trennung in einfache und schwierige Fälle bereits vor der Arbeitsaufnahme objektiv feststeht (BAG, Urteil vom 22. Februar 2017, 4 AZR 514/16). Wenn der Schwierigkeitsgrad jedoch erst während der Bearbeitung erkennbar wird, dann liegt ein Arbeitsvorgang vor und seine Bewertung muss dem höheren Schwierigkeitsgrad Rechnung tragen. Danach sind in einem Arbeitsvorgang auch die selbstständigen Leistungen im Sinne der Entgeltgruppen 7, 8 und 9 entweder zu 100 Prozent vorausgesetzt oder eben gar nicht. Die tarifliche Anforderung und das jeweils erforderliche Zeitmaß von zum Beispiel mindestens einem Drittel wird also nicht im Arbeitsvorgang bemessen, sondern steht mit

dem Zeitumfang des Arbeitsvorgangs selbst fest.

► **Einheitlich bewerteter Arbeitsvorgang**

Funktionsmerkmale (zum Beispiel für Erzieher, Sozialarbeiter, Schulhausmeister) und Tätigkeiten mit Funktionscharakter (zum Beispiel bei Gleichstellungsbeauftragten, Beschäftigten als Standesbeamten, Praxisanleitern, Gebäude- und Liegenschaftsmanagern und beim Streifengang im Ordnungsdienst) sowie Leitungsaufgaben als Gruppen- oder Teamleiter sind immer einheitlich zu bewerten. Somit deckt alles, was in der übertragenen Funktion an Tätigkeiten anfällt, sämtliche Aufgaben auf diesem Arbeitsplatz zu 100 Prozent ab und macht mitsamt

der Sachbearbeitung einen großen einheitlichen Arbeitsvorgang aus.

► **Gerichtliche Überprüfung**

Die Art und Weise, wie die tarifgerechte Eingruppierung letztlich festgestellt wird, ist tarifvertraglich nicht geregelt. Jedoch trifft den Arbeitgeber die Feststellungs- und Bewertungs-pflicht, da der Beschäftigte Anspruch auf das Entgelt der personalvertretungsrechtlich mitbestimmten und somit rechtmäßigen Entgeltgruppe hat. Im begründeten Zweifelsfall ist die Eingruppierungsfeststellungsklage das Rechtsmittel, um die Eingruppierung, jedoch mit der vollen Darlegungs- und Beweislast für den Beschäftigten, gerichtlich überprüfen zu lassen.

(Quelle: dbb)

► **Überstundenzuschläge im (Wechsel-)Schichtdienst für Tarifbeschäftigte**

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haben Tarifbeschäftigte in Teilzeit und Vollzeit im (Wechsel-)Schichtdienst einen Anspruch auf Überstundenzuschläge,

► bereits ab der ersten Stunde, die ungeplant über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbracht wird, oder

► bei ungeplanten Arbeitsstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Zeiten angeordnet werden.

Die DPoIG-Tarifkommission empfiehlt daher den Betroffenen, umgehend nicht gezahlte Überstunden inklusive der Zeitzuschläge bis zu sechs Monate rückwirkend schriftlich bei der Personal verwaltenden Stelle – gegen Eingangsbestätigung – geltend zu machen.

Entsprechende Musteranträge können im Internet unter www.dpolg-bayern.de (A–Z Buchstabe T) abgerufen werden.

Aus dem Bayerischen Landtag

Kennzeichnungspflicht

SPD, Grüne und die fraktionslose Claudia Stamm haben (mal wieder!) Dringlichkeitsanträge zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten beziehungsweise von Einsatzkräften in den Bayerischen Landtag eingebracht.

Die DPoIG hat die erneuten Vorstöße für eine Kennzeichnungspflicht deutlich kritisiert. Wer eine Kennzeichnung

fordert, stellt Polizeibeschäftigte unter Generalverdacht. Diese erhalten in Umfragen immer wieder höchste Zustimmungswerte.

Die CSU-Mehrheit im Innenausschuss hat mit Stimmen der Freien Wähler diese Dringlichkeitsanträge abgelehnt. Damit hat sich einmal mehr gezeigt, wer tatsächlich zur Polizei steht!

Hier die Anträge im Einzelnen:

► **Drucksache 17/18990, 14. November 2017**

Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos)

Kennzeichnungspflicht für bayerische Polizeibeamte

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine allgemeine

Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Dienst des Freistaates Bayern einzuführen. Dazu soll Art. 6 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend geändert werden. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht wie etwa bei verdeckten Einsätzen sollen einzeln im Gesetz geregelt werden.

Grundsätzlich soll gelten:
1. Polizeivollzugsbeamtinnen



und Polizeivollzugsbeamte sind hinreichend bei Amtshandlungen in Dienstbekleidung namentlich zu kennzeichnen, zum Beispiel durch Tragen eines Namensschildes. Gleiches gilt für Angehörige der bayerischen Sicherheitswacht. Art. 16 des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) soll entsprechend geändert werden.

2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei sind anonymisiert zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere für Einsätze in sogenannten Großlagen (Demonstrationen, Einsätze in und vor Fußballstadien et cetera.) Dies gilt auch für Einsatzkräfte anderer Einheiten wie etwa das SEK oder das Mobile Einsatzkommando (MEK).

Drucksache 17/19244, 28. November 2017

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild und Fraktion (SPD)

Individuelle Kennzeichnung von Polizisten in geschlossenen Verbänden

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. November 2017 in der Sache Hentschel und Stark gegen die Bundesrepublik Deutschland (Nr. 47274/15) wegen eines ungeklärten Falls von Polizeige-

walt dafür Sorge zu tragen, dass auf den Uniformen oder Schutzbekleidungen von Polizeibeamten, die in einem geschlossenen Verband eingesetzt werden, eine wahrnehmbare unterscheidbare Kennzeichnung, wie zum Beispiel eine Nummer, angebracht wird, die eine Identifizierbarkeit des Polizeibeamten in einem späteren Ermittlungsverfahren ermöglicht.

Zur Vorbeugung der Gefahr der Ausforschung von persönlichen Daten der eingesetzten Polizeibeamten sind die Nummern, die die einzelnen Polizeibeamten sichtbar tragen, von Einsatz zu Einsatz zu wechseln; dem einzelnen Polizeibeamten ist also keine gleichbleibende Nummer zuzuweisen.

Drucksache 17/19264, 29. November 2017

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze,

Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan und Fraktion (Bündnis 90/ Die Grünen)

Kennzeichnungspflicht für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass uniformierte Polizeibeamtinnen und -beamte in Bayern Dienstnummernschilder sichtbar an den Uniformen tragen und somit während ihres Dienstes individuell gekennzeichnet sind.

(Wenn euch die jeweiligen Begründungen der Anträge interessieren, findet ihr diese mit der jeweiligen Nummer der Drucksache auf der Homepage des Bayerischen Landtags.)

2018 – Nächster Schritt zur Inklusion

Am 16. Dezember 2016 verabschiedete der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Umsetzung erfolgt stufenweise bis ins Jahr 2023. **2018 ändern sich wieder einige Rechtsvorschriften für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen.**

Bayern fordert Inklusionsamt

Das Bundesteilhabegesetz machte auch Änderungen landesrechtlicher Vorschriften zwingend notwendig und eröffnete auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten. Mit dem neuen Bayerischen Teilhabegesetz I

(BayTHG I) wurden nun Anfang 2018 Anpassungen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vollzogen. Unter anderem wird das Integrationsamt beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS), als direkter Ansprechpartner bei allen Fragen zur Schwerbehinderung im Berufsleben, seine Aufgaben zukünftig als Inklusionsamt wahrnehmen. Formulare, Software, Internetseite und Briefköpfe des ZBFS werden angepasst.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung – Bayerisches Teilhabegesetz I

Änderungen bei Formularen

Die umfangreiche Neugestaltung des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

in Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen (Allgemeiner Teil)

in Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe)

in Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

zwingt einige Rehabilitationsträger, ihre Formulare zu aktualisieren. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

Seit dem 1. Januar 2018 trägt der bisherige „Beauftragte des Arbeitgebers“ die Bezeichnung



Axel Höhmann

„Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers“ (§ 181 SGB IX).

Ansprechstellen der Rehabilitationsträger

Bisher leisteten die „Gemeinsamen Servicestellen“ als Anlaufstelle trägerübergreifend ortsnahe Beratung über die Leistungen zur Rehabilitation



und Teilhabe behinderter Menschen sowie zum „Persönlichen Budget“. Sie werden bis Ende 2018 abgeschafft.

Ab 1. Januar 2018 schreibt § 12 SGB IX vor, dass der zuerst aufgesuchte Rehabilitationsträger Ansprechstellen benennen muss, die Informationsangebote an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. Hierbei unterstützen sie die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs und informieren über Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe und des „Persönlichen Budgets“.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert seit dem 1. Januar 2018, mit Inkrafttreten des § 32 SGB IX, von den Rehabilitationsträgern unabhängige, ergänzende Beratungsangebote. Die sogenannten Beratungsstellen für eine „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) sind nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet.

Ziel des flächendeckenden Beratungsnetzes ist es, unter dem Motto „Beratung von Be-



troffenen für Betroffene“ (Peer Counseling), Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen bei ihren Rechten auf Selbstbestimmung, auf eigenständige Lebensplanung und -gestaltung zu unterstützen und vorzeitig, vor Antragsstellung bei den Rehabilitationsträgern, über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zu beraten.

Das Fördervolumen beträgt bundesweit jährlich 58 Millionen Euro und ist zunächst für fünf Jahre vorgesehen.

Seit dem 2. Januar 2018 bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch das barrierefreie Web-Portal www.teilhabeberatung.de an, informiert dort über Beratungsangebote und stellt einen Beratungsatlas zur Verfügung.

Quelle: BMAS

Einfach und verständlich

Mit Änderung des § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sollen Einrichtungen des Bundes seit Jahresbeginn mit Menschen mit geistigen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in „leichter Sprache“ erläutern. Kosten hierfür sind vom zuständigen Träger zu tragen. Weiterhin wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die oben genannten Einrichtungen die „leichte Sprache“ stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in „leichter Sprache“ ausbauen.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf

eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Bayern – 20 Prozent mehr beim Budget für Arbeit

Zum 1. Januar 2018 wurden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben um das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) erweitert. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber (Minderleistungsausgleich) und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (Betreuungsleistung).

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Der Freistaat Bayern nutzte seine gesetzgeberischen Ge-





staltungsmöglichkeiten auch im Bereich des Budgets für Arbeit und erhöhte den vom Bund vorgesehenen Satz von 40 Prozent auf 48 Prozent der sogenannten Bezugsgröße für das Budget für Arbeit.

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung liegt laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2018 monatlich bei 3 045 Euro. Hieraus ergibt sich folgende Deckelung für den Freistaat Bayern von 1 461,60 Euro und für den vom Bund vorgesehenen Satz (40 Prozent) von 1 218 Euro.

▀ **Neue Begriffsbestimmung der „Behinderung“**

Laut Art. 1 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zählen Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, zu den Menschen mit Behinderung. § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

definiert die Menschen mit Behinderung als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine ähnliche Begriffsbestimmung ist nun auch im § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert:

§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche,

seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Weitere Quellen: SGB IX, BGG

> IT-Bereich bei Polizei soll attraktiver werden!

Die **DPoIG** befürwortet die im Gesetzentwurf „zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes in Bayern“ vorgesehenen Maßnahmen für den IT-Bereich, wie den IT-Fachkräftegewinnungszuschlag von bis zu 400 Euro und die beschleunigte Verbeamtung beim Einstieg in die 3. QE.

Weitere lange Forderungen der **DPoIG** werden leider wieder nicht aufgegriffen:

- > ein Stellenhebungskonzept für „Cyber-Cops“ und
- > die Weitergewährung der Zulage für die im IT-Bereich tätigen Tarifbeschäftigten.

> DuZ-Erhöhung – nächste Stufe kommt

Der **DPoIG**-Landesvorstand nutzte das Blaulichtfrühstück mit Mitgliedern der CSU-Landtagsfraktion, um auf die bislang fehlende Klarheit über die Umsetzung der zweiten Stufe der Erhöhung des Nachtdienst-DuZ auf 4,50 Euro zum 1. Januar 2018 hinzuweisen.

Die Rückmeldung verlief sehr positiv. Die notwendigen Finanzmittel sind im Nachtragshaushalt eingeplant. Nach Zustimmung des Bayerischen Landtages steht einer DuZ-Erhöhung nichts mehr im Wege.

Somit wurde eine langjährige Forderung der **DPoIG** in einem weiteren Schritt zum Jahreswechsel 2018 erfüllt.

Aus der Rechtsprechung

Streitwert beim beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit

Immer mehr Rechtsschutzfälle unserer Mitglieder befassen sich inzwischen mit Konkurrentenklagen.

Dabei ist es oftmals erforderlich, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu stellen, um zu verhindern, dass die/der Konkurrent(in) vor einer gerichtlichen Entscheidung befördert wird.

Der Streitwert war bisher grundsätzlich auf 5 000 Euro festgelegt.

Mit dem aktuellen Beschluss des BayVGH ändert sich dies.

Leitsatz:

Der Streitwert in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenverfahren, das auf die vorläufige Freihaltung der zu besetzenden Beförderungsstelle(n) durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet ist, bemisst sich nach § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG und beträgt – wie bei einer auf Neuverbescheidung des Beförderungsbegehrens gerichteten Hauptsacheklage – ein Viertel der für ein Kalenderjahr in dem angestrebten Amt zu zahlenden Bezüge nach Maßgabe von § 52 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 GKG (juris: GKG 2004) (Änderung der Rechtsprechung). Die beantragte Zahl der

freizuhaltenden Stellen wirkt sich grundsätzlich nicht streitwerterhöhend aus.

In der Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde lag, war Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens zu untersagen, im Rahmen einer Beförderungsrunde nach Besoldungsgruppe A 9/Z Konkurrenten der Antragstellerin zu befördern, solange nicht über deren Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung bestandskräftig entschieden ist.

In diesem Fall wurde der Streitwert auf etwas über 10 000 Euro festgesetzt.

Dabei war hier vom Grundgehalt der (End-)Stufe 8 in dem angestrebten Amt der Besoldungsgruppe A 9 auszugehen, das sich im maßgeblichen Zeitpunkt des Antragseingangs beim Verwaltungsgericht am 16. August 2016 (vgl. § 40 GKG) auf monatlich 3 418,58 Euro belief. Im Ergebnis bedeutet dieser Beschluss, dass die Kosten für entsprechende Verfahren deutlich steigen werden. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Rechtsschutzkosten eurer **DPoIG**.

Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Oktober 2017 – 6 C 17.1429 –, juris





(Neue) Arbeitszeitmodelle

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

seit mehr als zwei Jahren sorgt die Diskussion über neue Arbeitszeitmodelle „für Unruhe“ in der bayerischen Polizei.

Nachdem sich auch nach der Pilotierung kein wirklich zufriedenstellendes Ergebnis abzeichnete, kam es zum (Vier-Augen-)Gespräch zwischen Staatsminister Herrmann und Landesvorsitzendem Rainer

Nachtigall in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptpersonalrats (HPR). Dabei zeigte sich, dass Innenminister Herrmann die Probleme wirklich erkannt hat. Dadurch wurde ein aus unserer Sicht sehr er-

freulicher Kompromiss möglich. Der Innenminister erklärte sich auch bereit, diese „Vereinbarung“ in der ersten HPR-Sitzung des Jahres zu erläutern.

Dies ist inzwischen erfolgt. ■

Vorhaben der Polizeiabteilung	Mit Herrn StM erarbeiteter Kompromiss
Dauerhaftes Verbot aller 12-Stunden-Dienste ab 1. April 2018.	Im Fokus des anstehenden Verfahrens liegen die 6-6-12 Modelle. Diese stellen für die Dauer einer einjährigen Erprobung alle auf ein anderes aus den zur Verfügung stehenden Modellen um. Nach dieser Erprobungsphase besteht eine Rückkehroption. „12-12-Modelle“ (zum Beispiel EZ, KDD, Hauswache PP München) sind möglich beziehungsweise können einstweilen fortgeführt werden. Bestehende andere Arbeitszeitmodelle können weitergeführt werden.
Möglichkeit von „Doppelschlagsmodellen“ (7-7-10, 6-8-10) auf eine dreijährige Übergangszeit begrenzt. Danach dauerhaftes Verbot dieser Modelle. Im Anschluss nur noch Modelle möglich, die 10 Stunden Höchst-arbeitszeit und 10 Stunden tägliche Ruhezeit berücksichtigen.	Möglichkeit, „Doppelschlagsmodelle“ (7-7-10, 6-8-10) auf Dauer zu nutzen. KEIN Verbot dieser Modelle. „10-10-Modelle“ befinden sich ebenso im Pool von Arbeitszeitmodellen, wie 7-7-10, 6-8-10 und alle anderen Modelle der AG AZM.
HPR wird nicht mehr beteiligt. Abschluss der Arbeitszeitmodelle nur zwischen Verbänden und örtlichen Personalräten (ÖPR).	Der HPR vereinbart mit StM Herrmann eine Dienstvereinbarung zur Implementierung von Arbeitszeitmodelle in der bayerischen Polizei ÖPR setzen Mitbestimmungstatbestand der konkreten Festsetzung von Beginn/Ende der Arbeitszeit um.
	Verfahren: Vom 1. Januar 2018 bis 30. April 2018 diskutieren alle Dienststellen Umstellung des Arbeitszeitmodells. In anonymisierter Abstimmung erzielte einfache Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet über das künftige Modell. Ab 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 wird das neue Modell erprobt. In einer Abschlussabstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten über Fortführung des Modells beziehungsweise bei ehemaligen „6-6-12 Modellen“ über die Rückkehroption.

> Ballungsraumzulage wird erhöht!

Die **DPolG** begrüßt die im Gesetzentwurf „zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes in Bayern“ vorgesehene Erhöhung der Ballungsraumzulage um 50 Prozent.

Dies kann aber nur der erste Schritt für mehr Gerechtigkeit sein. Wir fordern daher:

- > Übertragung der Erhöhung im gleichen Umfang auf den Tarifbereich,
- > Ausweitung des Bezieherkreises der Ballungsraumzulage auf andere Besoldungs- und Entgeltgruppen durch Erhöhung des Grenzbetrages und
- > Erweiterung der Gebietskulisse „Verdichtungsraum München“ auf andere Regionen Bayerns.

> „Onlinewache“

Zum Jahreswechsel überraschte uns Innenminister Herrmann mit der Ankündigung, dass künftig auch in Bayern Strafanzeigen online erstattet werden können.

Dazu Landesvorsitzender Rainer Nachtigall in verschiedenen Medien: „Wir müssen sehen, wie das konkret aussehen soll.“ Eine Onlinewache sei eine Erleichterung für den Bürger, „aber aufseiten der Polizei werden wir deshalb sicher nicht weniger Personal brauchen“.

Grundsätzlich seien die Polizeibeamten aber in vielen Fällen auf den persönlichen Kontakt angewiesen. „Der Kontakt zum Bürger muss auf jeden Fall bestehen bleiben“, mahnt Nachtigall.



Einsatzkräftebetreuung Kickers Würzburg – Rot-Weiß Erfurt

Am 8. Dezember 2017 empfingen die Würzburger Kickers die Mannschaft von Rot-Weiß Erfurt zum Heimspiel in der 3. Liga auf dem Dallenberg. Wie bei so vielen Heimspielen hatte auch diese Begegnung durchaus ein gewisses „Potenzial“, waren doch einige Hundert Fans der Gastmannschaft zu erwarten, darunter auch viele der Kategorie B und C.

Es mussten wieder circa 200 Kolleginnen und Kollegen von der BePo Nürnberg, der BePo Würzburg, des OED Würzburg der PI Würzburg-Stadt sowie von der Bundespolizei eingesetzt und in Bereitschaft gesetzt werden. Und wieder einmal machte sich die **DPoIG** Unterfranken mit vier Mann

und dem **DPoIG**-Bus auf den Weg mit heißer Schokolade (natürlich mit Sahne und Schokostreuseln), heißem Kaffee, Energydrinks und allerlei Süßem sowie Kleinigkeiten, die die Kolleg(inn)en im Einsatz gebrauchen können. Hoherfreut zeigten sich die Kollegen über die Einsatzbetreuung der **DPoIG** Unterfranken, die ja mittlerweile allgemein bekannt und sehr beliebt ist. Inzwischen war dies im Jahr 2017 die achte Einsatzbetreuung, an der die **DPoIG** Unterfranken beteiligt war oder die sie selbst durchführte.

Der Einsatz selbst lief reibungslos ohne nennenswerte Vorkommnisse ab, sodass alle zufrieden und vor allem gesund



© DPoIG Bayern

den Heimweg antreten konnten. Damit verabschieden wir uns für 2017 mit unseren Einsatzbetreuungen und bedanken uns recht herzlich für den guten Austausch und die posi-

tiven Rückmeldungen, wünschen Euch alles Gute und für das Jahr 2018 nur das Beste!!!

Wir sehen uns im Jahr 2018 wieder!

Weihnachtsversammlung KV Würzburg

In das Restaurant „Monte Marco“ lud der Vorsitzende des KV Würzburg und Mitglied des Landesvorstandes, Thomas Lintl, zur alljährlichen weihnachtlichen Jahresversammlung ein.

In besinnlicher Atmosphäre blickte er auf das abgelaufene

Jahr der **DPoIG** Unterfranken und des KV Würzburg mit allen Errungenschaften sowie Erfolgen zurück. Zusammenfassend konnte Thomas Lintl feststellen, dass es ein gutes Jahr für die **DPoIG** Unterfranken war und durchweg positive Entwicklungen zu verzeichnen sind.

Wie bei der Weihnachtsfeier des KV Würzburg üblich, wurden in diesem Rahmen auch die jährlichen Ehrungen durchgeführt. Zuerst wurde Wolfgang Remelka im Namen des Landesvorstandes ein Präsent übergeben für seine Tätigkeiten als Kassenprüfer beim Landesvorstand der **DPoIG** Bayern,

diese Aufgabe wird Wolfgang nun nicht mehr ausführen – vielen Dank für das Geleistete.

Besondere Freude bereitet dem Vorsitzenden Thomas Lintl die Ehrung von drei Jubilaren, die für 40-jährige treue Mitgliedschaft geehrt wurden. Dies waren Heinz Henneberger, ehe-





maliger Pressesprecher des PP Unterfranken, Joachim Schinzel, stellvertretender Dienststellenleiter der PI Kitzingen, sowie MdL Manfred Ländner. Alle drei ließen es sich nicht nehmen, die Ehrung persönlich in Empfang zu nehmen – hier bleibt uns nur der herzliche Dank für die treue Mitgliedschaft.

Noch eine weitere Ehrung für 40 Jahre Mitgliedschaft sowie mehrere Ehrungen für 25 Jahre Mitgliedschaft sollten durch-

geführt werden, diese Jubilare konnten der Einladung jedoch leider nicht folgen, bekommen Urkunde samt Präsent aber natürlich nachgereicht.

Bei guten Gesprächen und einem abschließenden Austausch mit MdL Manfred Ländner zu gewerkschaftlichen Themen im Nachgang zum „Blaulichfrühstück“, das einen Tag zuvor stattfand, klang eine gelungene Veranstaltung aus. ■



2. Blaulichtparty in Bamberg

Der **DPoIG**-Kreisverband Bamberg und der **DPoIG**-Ortsverband des AFZ BAMBERG der Bundespolizei richteten Ende September in Co-Produktion zum zweiten Male eine Blaulichtparty im Agostea aus.

Die After-Work-Party fand wieder großen Anklang, viele Angehörige unterschiedlicher Blaulichtorganisationen fanden sich nach ihrer Arbeit zu einem ausgelassenen Abend ein.

Die Gäste erhielten aus Händen des Betreibers Herrn Fuchs und des Kreisvorsitzenden Norbert Schuberth ein Begrüßungsgetränk beziehungsweise ein süßes Willkommenspräsent. In enger Zusammenarbeit organisierten die beiden **DPoIG**-Verbände neben der Veranstaltung auch wieder einen Shuttleservice vom und ins Ausbildungszentrum.

Gesponsert von den Versicherungsgesellschaften HUK-Coburg, der DBV sowie von der Bamberger **DPoIG** konnten unter den teilnehmenden Gästen drei Preise ausgelost werden.

Die Losfeen Jasmin, Sabrina und Nadine zogen Anfang Ok-



➤ Norbert Schuberth (DPoIG KV Bamberg), Fred Hennig (DBV), Thomas Baumann (DBV), Sabrina Hauck (JUNGE POLIZEI AFZ Bamberg), Daniel Currmann, Ingo Vökl (DPoIG OV AFZ Bamberg), Navin Schürmann, Kristin Hennemann, Ralph Hetz (HUK-Coburg), Marc Günter (DBV), Bernd Drescher (DBV) (von links)

tober aus der Losbox als Gewinnerin eines Tablets die medizinische Fachangestellte Kristin Hennemann und als Gewinner der von der HUK gestifteten Nintendo Switch den Auszubildenden Daniel Currmann vom AFZ Bamberg. Für einen **DPoIG**-Teddybären fiel das Los ebenfalls auf einen Kollegen aus dem AFZ Bamberg. Über den kleinen Freund und Helfer in „natürlich“ blauer Uniform kann sich Navin Schürmann freuen.

■ Preisübergabe Anfang November im AFZ Bamberg

Der Kreisvorsitzende Schuberth begrüßte im Namen der **DPoIG** die anwesenden Gäste und zeigte sich ob der gelungenen Veranstaltung erfreut. Die durchwegs positiven Rückmeldungen der anwesenden „Blaulichter“ untermauerten die Eindrücke. Die Gewinner erhielten beim polizeiärztlichen Dienst im Ausbildungs-

zentrum Bamberg ihre Preise. Herr Hetz überreichte stellvertretend für die HUK-Coburg die Nintendo Switch. Das Tablet überreichte für die DBV Herr Fred Henning. Den Plüschbären überreichte der Kreisvorsitzende Norbert Schuberth.

Der Gewinnerin und den Gewinnern nochmals auf diesem Wege: „Herzlichen Glückwunsch!“ ■



Ein möglicher Tag im Leben einer DPoIG-Stiftungssau

Die Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft kennt sicher jede/r von euch, uns Stiftungsschweine aber nicht unbedingt. Auf vielen Dienststellen in Bayern und auch im gesamten Bundesgebiet könnt ihr uns antreffen, leider aber noch nicht auf allen. Viele wissen sicher auch nicht, dass vor vielen Jahren der Gründer unserer Stiftung mit dem damaligen Vorsitzenden des Hauptpersonalrates vereinbart hat, dass sich die Bayerische Polizeistiftung, die dem HPR angegliedert ist, und die DPoIG-Stiftung ergänzen und unterstützen. Damals war der HPR-Vorsitzende übrigens ein Kollege der GdP, und auch wenn unsere Stiftung DPoIG-Stiftung heißt, werden gewerkschaftsunabhängig in Not geratene Kolleginnen und Kollegen der Polizei, Justiz, Feuerwehr und Rettungsdienste unterstützt. Die Wiege der Stiftung liegt im Bereich den PP Oberbayern – Süd und natürlich sind wir Schweine hier besonders häufig auf den Dienststellen anzutreffen. Ich stehe übrigens bei der PI Altötting, sichtbar hinter einem dicken Glas im Bereich der Schleuse und werde von einem Tag in meinem Schweine-Dasein berichten:

Heute ist es wieder ziemlich stressig bei uns auf der Dienststelle. Gerade klingelt ein Mann an der Schleuse und ich sehe, wie er mich durch das dicke Panzerglas mustert. Ein Reh ist ihm ins Auto gelaufen und jetzt benötigt der Herr eine Bescheinigung für die Versicherung. Das kommt sehr oft vor. Während der Kollege gerade die Daten im Computer erfasst, sehe ich, wie der Mann interessiert eine Information der DPoIG-Stiftung mit der



Überschrift „Auch Helfer brauchen Hilfe“ durchliest. Diese ist bei uns am Tresen befestigt. Der Kollege ist fertig mit dem Papierkram, holt noch den Quittungsblock und verlangt für das Ausstellen der Bescheinigung 8 Euro. Der Mann gibt dem Kollegen einen 10-Euro-Schein und schon klimpert es in meinem Bauch. Die 2 Euro Wechselgeld, die er bekommen hat, die landen in mir. Das kommt übrigens sehr häufig vor und so füllte ich mich mit viel Münzgeld.

Es ist früher Nachmittag. Die Streife hat eine ältere Dame mitgebracht, die nicht mehr nach Hause gefunden hat. Die Frau ist dement und hatte sich verlaufen. Zeitgleich klingelt bei unserem Dienstgruppenleiter das Telefon. Die Mutter der Anruferin ist vermisst und die Beschreibung passt genau auf

unsere Dame hier. Es dauert keine zehn Minuten, dann kommt auch schon die Tochter zu uns und ist so froh, dass es ihrer Mutter gut geht und meine Kollegen sie gefunden und mitgenommen haben. Sie will uns 20 Euro für die Kaffeekasse geben. Aber Jenny, das ist eine unserer Polizistinnen, sagt, dass sie das nicht annehmen dürfe. Das stimmt, die Polizisten machen sich dabei ja strafbar. Aber Jenny macht die Frau auf die Stiftung der DPoIG aufmerksam und auf mich und die 20 Euro verschwinden in meinem Geldschlitz.

Am Abend kommt übrigens wieder jemand, der eine Wildunfallbescheinigung benötigt. Dieses Mal hat er die 8 Euro passend und ich gehe leer aus. Es gibt Menschen, die stecken sogar 50-Euro-Scheine in mich hinein, ich freu mich aber über

jeden noch so kleinen Betrag, weil Kleinvieh bekanntlich sehr viel Mist macht, wie man so sagt.

Der Dienststellenleiter muss natürlich schon einverstanden sein, dass ich auf seiner Dienststelle stehe, aber das ist für die meisten kein Problem. Ich wurde übrigens vor Kurzem geleert und in mir waren knapp 400 Euro. Ich weiß auch, dass in den Stiftungsschweinen der PI Murnau, Rosenheim, Mühldorf, Trostberg und der Pst Traunreut bis Stand Oktober 2017 insgesamt 837,38 Euro waren. Super oder?

Das Geld wird dann auf das Konto der Stiftung überwiesen und kommt dort allen zugute, die Hilfe benötigen, die traumatisiert wurden oder andere schwere Schicksalsschläge erleiden musste. Ich werden ent-

© DPoIG Bayern



weder von den freigestellten Personalräten oder einem Kollegen auf der Dienststelle geleert, die immer aufpassen, dass ich nicht übervoll bin und kein Platz mehr in mir ist.

Solltet ihr, liebe Leser, noch keine Sau auf eurer Dienststelle haben, dann meldet euch doch bitte bei einem **DPoIG**-Ansprechpartner, und solltest du ein Dienststellenleiter sein,

dann sei doch so nett und stell einen meiner Kumpels bei dir auf der Dienststelle auf.

Ich wünsche euch alles Gute und hoffe, dass ihr nie die

Unterstützung der Stiftung benötigt.

*Eure Stiftungssau
der PI Altötting*

Spende zugunsten Aktion „LEON“

Wie mittlerweile üblich, hat sich der BV Unterfranken auch dieses Jahr wieder gegen Weihnachtskarten und Schokonikoläuse ausgesprochen, sondern wollte vielmehr wieder etwas für einen guten Zweck tun. Hierbei ist die **DPoIG** Unterfranken auch auf die Aktion „LEON“ gestoßen, die im hiesigen Bereich für großes Aufsehen sorgte und insgesamt eine große Welle der Solidarität lostrat.

Leon ist sechs Jahre alt und der Sohn der Kollegin Michaela Morcher von der PI Aschaffenburg. Er ist mit einer Hirnfehlbildung zur Welt gekommen, die man Dandy-Walker-Variante nennt. Hierdurch sind seine Motorik und die Muskelkraft derart stark eingeschränkt, dass er weder alleine sitzen, stehen, laufen noch sprechen kann. Außerdem ist er annähernd blind sowie taub und leidet zudem auch noch an epileptischen An-



Stellvertretender BV-Vorsitzender und LV-Mitglied Thorsten Grimm, PHMin Michaela Morcher und BV-Vorsitzender Hubert Froesch (von links)

fällen. Die Kollegin Michaela Morcher und ihr Mann kümmern sich rührend um ihren Sonnenschein Leon, nur leider ist er inzwischen so schwer, dass es sehr mühselig und nicht mehr möglich ist, ihn immer im

Haus die Treppen hoch und runter zu tragen.

Deshalb sind im Haus der Familie Morcher Umbaumaßnahmen notwendig, unter anderem muss ein Aufzug

eingebaut werden und es werden circa 70 000 Euro benötigt. In vielen unterfränkischen polizeilichen „Hilfsprojekten“ kam mittlerweile eine Summe von fast 40 000 Euro zusammen.

Auch die **DPoIG** Unterfranken wollte ihre Solidarität bekunden und beteiligte sich an dieser tollen Aktion mit einer Spende in Höhe von 500 Euro, wo wir sicher sein können, dass jeder Euro genau an der richtigen Stelle ankommt.

Unsere Mitglieder wurden alle über die Spende in Kenntnis gesetzt (anstelle der Schokonikoläuse) und wir bekamen dafür durchweg positives Feedback. Dies bestärkte uns in unserer Herangehensweise an die besinnliche Weihnachtszeit, in der dem „Charity-Gedanken“ Rechnung getragen werden soll.

Schafkopfturnier des KV Augsburg

Am Freitag, dem 1. Dezember 2017, fand im Vereinsheim des Polizeisportvereins Augsburg das letztjährige Schafkopfturnier des Kreisverbandes Augsburg statt. Kreisvorsitzender Ulrich Häfele konnte 16 Kollegen und Bekannte, darunter auch mehrere Pensionisten, begrüßen.

In fröhlicher Runde wurde anschließend um jeden Punkt gekämpft, wobei der Spaßfaktor



einen nicht unerheblichen Stellenwert einnahm.

Nach zwei Runden à 24 Partien konnte sich Frau Anni Megele mit insgesamt 52 „Guten“ in die Siegerliste eintragen. Ewald Ortmeier von der Polizeiinspektion Mitte, mit 46 Pluspunkten, sowie Frau Micki Krug, mit 37 Positiven, folgten ihr aufs Siegertreppchen. Freudestrahlend nahmen die drei Erstplatzierten ihre Preise in



Höhe von 100, 50 und 25 Euro entgegen. Der erste Preis war vom Bezirksverband Schwaben Nord gesponsert worden.

Bezirksvorsitzender Martin Oberman hatte weitere Preise „organisiert“, sodass alle Spie-

ler einen Preis erhielten. Die Hälfte der Startgebühr nebst anderen Beträgen wurden für den gemeinnützigen Verein für krebs- und schwerstkranke Kinder und deren Familien, „Kinder wollen leben, spielen, lachen! e.V.“ gespendet. ■



Gekartelt wurde „in der letzten Ecke“ Preisschafkopf des KV BePo Su-Ro



Die Sieger des Turniers, Hans Heldrich, Zweiter von links, umrahmt vom Vorsitzenden des KV BePo Su-Ro, Stephan Wegerer, Erster von links, und dem Ehrenvorsitzenden Erich Gassenhuber, Erster von rechts

Zum ersten Mal wurde in diesem Jahr unser alljährlicher Preisschafkopf in Kooperation mit dem BBB, KV Amberg-Sulzbach, veranstaltet. Die Kartelfreunde fanden sich im Bistro Wintergarten ein. Die Organisatoren staunten nicht schlecht, als zum eigentlichen Beginn um 18 Uhr der Zustrom an Personen nicht nachließ und sich eine lange Schlange an der Anmeldung bildete. Es wurde jeder verfügbare

Tisch benötigt und mit einem Satz Karten versehen. Mit etwas Verspätung wurden dann die Freunde des kurzen Blattes durch den Vorsitzenden Stephan Wegerer begrüßt. Nach Auslosung der Tischplätze wurden die Regeln vom Ehrenvorsitzenden Erich Gassenhuber erklärt, der selbst als Spieler ins Rennen ging. Genau 80 Teilnehmer nahmen ihre Plätze an 20 Tischen in allen Ecken des Bistros ein und stellten in zwei



Spielrunden ihr Kartelkönnen unter Beweis.

Mit 154 Punkten behauptete sich Hans Heldrich aus Edelsfeld, der 77 Euro mit nach Hause nehmen durfte.

Wie versprochen erhielt jeder Teilnehmer einen Preis, den er sich vom reichlich befüllten

Preisetisch aussuchen durfte. Als Sponsoren taten sich insbesondere die **DPoIG**-Einkaufswelt, HUK und Debeka hervor. Der Vorletzte erhielt als Trostpreis ein reichhaltiges Wurstpaket, gespendet von der Metzgerei Englhard.

Fazit: Wird schwierig, das 2018 zu toppen, wir bleiben dran. ■



Jochen Bergmann (stellvertretender Kreisvorsitzender), Neumitglied Sebastian Schöffel, Peter Stenglein (Kreisvorsitzender Bayreuth) (von links)

Der Kreisverband Bayreuth freut sich über sein 600. Mitglied. Der Wirtschaftskriminalist Sebastian Schöffel von der Kriminalpolizeiinspektion Bayreuth entschied sich für den Eintritt in die **DPoIG**.

Diese gute Entscheidung traf auch mit einer Sonderaktion zum 60-jährigen Bestehen des Kreisverbandes zusammen. Zu den Vorteilen der **DPoIG**-Werbeaktion gab es dann noch einen 50-Euro-Media-Markt-Gutschein obendrauf. Wir gratulieren!

Peter Stenglein – Kreisvorsitzender